

338 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. November 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, neuerlich abgeändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll das Brennerautobahn-Finanzierungsgesetz der für die Tauernautobahn getroffenen Regelung angepaßt werden. Dadurch können Erfahrungen die bei anderen Mautstraßen gemacht worden sind, auch für den Bereich der Brennerautobahn Berücksichtigung finden.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes unterliegen einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B.-VG. nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates. In Betracht hiefür kommen Art. I Z. 2 und Art. II, soweit er sich auf Art. I Z. 2 bezieht.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. November 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, neuerlich abgeändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Dezember 1969

Leopoldine Pohl
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann